

Vorentwurf BEGRÜNDUNG

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Schlesien, Kreis Plön

Für das Gebiet nördlich der K28 Schlesien-Fargau, östlich der L211 und
südlich der Splittersiedlung Georgenfelde.

Bearbeitung:

B2K Architekten und Stadtplaner Kühle-Koerner PartG mbB

Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46-0 - Fax: 0431 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

B2K
Architekten | Stadtplaner

Stand: 06.02.2024

Art des Verfahrens:

Regelverfahren - Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30 (3) BauGB)
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB - Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB

Teil I: Begründung - Inhalt

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	STAND DES VERFAHRENS	5
4.	LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE	5
5.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN	5
5.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	5
5.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	9
5.3	Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass)	11
5.4	Flächennutzungsplan	11
6.	BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL.....	13
6.1	Potentialflächenanalyse	13
6.2	Standortkonzept der Gemeinde Schlesien.....	14
6.3	Standortwahl für B-Plan Nr. 6.....	16
7.	INHALTE DER PLANUNG – FESTSETZUNGEN	17
7.1	Zulässigkeit von Vorhaben	17
7.2	Art der baulichen Nutzung	17
7.3	Maß der baulichen Nutzung	18
7.3.1	Grundflächenzahl.....	18
7.3.2	Höhe der baulichen Anlage	19
7.3.3	Einfriedungen.....	19
7.4	Versorgungsanlagen	19
7.4.1	Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (nicht verortet).....	19
7.5	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	20
7.5.1	Maßnahmenflächen M02, M14, M15, M22 und M24.....	20
7.5.2	Maßnahmenflächen M18, M19 und M20 (Wildkorridor)	20
7.5.3	Maßnahmenfläche M23 (Waldabstand)	20
7.5.4	Maßnahmenflächen M01, M03, M04, M05, M06, M11, M17, M21 und M25 (Knick- bzw. Feldheckenschutzstreifen).....	21
7.5.5	Biotop-Pflegeflächen BIO01, BIO02, BIO03, BIO04 und BIO05	21

7.6	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	22
7.6.1	Anpflanzung von Feldhecken	22
7.7	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern	22
7.7.1	Erhalt von Bäumen	22
7.7.2	Erhalt der Knicks und Feldhecken.....	23
8.	FLÄCHENAUFSTELLUNG	23
9.	ERSCHLIEßUNG	23
10.	EINSPEISUNG DES STROMS	23
11.	BRANDSCHUTZ	23
12.	ALTLASTEN	23
13.	DENKMALSCHUTZ	24
14.	KAMPFMITTEL	24
15.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	24
16.	ANLAGEN	26

Teil II: Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

Erstellt durch:

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel, Landschaftsarchitekten, Altenholz

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Ausschnitt für die Gemeinde Schlesen aus dem Landesentwicklungsplanes 2021	6
Abbildung 2: Ausschnitt für die Gemeinde Schlesen aus dem Regionalplan 2000 für den Planungsraum III	10
Abbildung 3: Ausschnitt für die Gemeinde Schlesen aus dem Entwurf 2023 für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II	11
Abbildung 5: Ausschnitt für den Geltungsbereich von B-Plan Nr. 6 aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (2001) der Gemeinde Schlesen.....	12
Abbildung 6: Ausschnitt aus der Potenzialflächenanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen für das Amt Selent/Schlesen (2023)	15

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde möchte in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ermöglichen. In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Im Parallelverfahren wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) aufgestellt. In der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für die Fläche des geplanten PV-Parks eine Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt.

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene wird das energiepolitische Ziel verfolgt, dass in den nächsten Jahren in einem raschen Tempo und in einem beträchtlichen Umfang die Erzeugung von erneuerbaren Energien ausgebaut werden soll. Während im Bundesland Schleswig-Holstein der Ausbau der Windenergie über die Raumordnungspläne - Landesentwicklungsplan und Regionalpläne - gesteuert wird, indem in diesen Plänen Vorranggebiete für die Windenergie verbindlich festgelegt werden, liegt es in der Planungshoheit der Gemeinden, mittels Bauleitplanung die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu steuern.

Die Gemeinde Schlesien möchte einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass die Energiewende nur dann gelingen kann, wenn alle Gemeinden bereit sind, jeweils in ihrem Gemeindegebiet einen bedeutenden Beitrag zur Produktion von erneuerbaren Energien zu leisten.

Die Planung sieht vor, nordöstlich der Ortslage die Errichtung eines ca. 27 ha großen PV-Parks zu ermöglichen.

Mit der Planung wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Festsetzung von Flächen für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu fördern.

2. Aufstellungsbeschluss und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde fasste am 28.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVObI. S. 514), und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO 2022) vom 06.12.2021 (GVObI. S. 1422).

3. Stand des Verfahrens

Am 04.10.2021 wurde die erste Planungsanzeige gemäß § 11 LaplaG gestellt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde daraufhin das gemeindliche Standortkonzept erarbeitet.

Am 14.04.2023 wurde die zweite Planungsanzeige gemäß § 11 LaplaG gestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 24.01.2024 in Form einer Einwohnerversammlung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 09.02.2024 bis 15.03.2024 durchgeführt.

Bei der hier vorliegenden Planung handelt es sich um den Vorentwurf, der für die frühzeitigen Beteiligungen bestimmt ist.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Schlesen liegt im Kreis Plön. Das Gemeindegebiet liegt etwa 7 km östlich der Landeshauptstadt Kiel, am Ostufer des Dobersdorfer Sees. Durch das Gemeindegebiet verläuft die Landesstraße L211, die als Verkehrsverbindung von Preetz nach Schönberg (Holstein) dient. Die Gemeinde hat 555 Einwohner (Stand 31.12.2022).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 liegt nordöstlich der Ortslage Schlesen. Die Flächen des Geltungsbereichs werden landwirtschaftlich genutzt. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 35 ha, wovon ca. 27 ha als PV-Park genutzt werden sollen.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die seit Dezember 2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Schlesen die folgenden Aussagen:

- Die Potentiale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden (...) und auf Freiflächen genutzt werden (1 G).
- Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen (2 G, Satz 1).
- Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:
 - bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien,
 - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
 - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen (2 G, Satz 2).
- Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden (3 G, Satz 1).
- Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (3 G, Sätze 2 bis 5).
- Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen (raumbedeutsam = Freiflächenanlage größer als 4 ha) dürfen nicht
 - in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
 - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
 - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und in Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (Dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.)errichtet werden (= Ziel der Raumordnung).
 - Ergänzung: Die am 17.12.2021 in Kraft getretene Fortschreibung des LEP 2021 konnte aber § 2 EEG (Inkrafttreten Juli 2022) und § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Inkrafttreten 01.01.2023) nicht berücksichtigen. Nach Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung ist es daher geboten, 4.5.2 (3) Z LEP 2021 aufgrund der mangelnden Letztabgewogenheit im Hinblick auf den Vorrang der erneuerbaren Energien bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden. Damit wird der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer Schutzgüterabwägung § 2 EEG das ihm bundesrechtlich eingeräumte Gewicht zuzumessen. Dies gilt nur für privilegierte Flächen nach § 35 BauGB.
- Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (4 G).
- Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Dies gilt auch

für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen (5 G).

- Ergänzung: Die Landesregierung hat am 13.09.2022 bezogen auf diesen Grundsatz des LEP beschlossen, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Landesplanungsbehörde hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten im Ausnahmefall trotzdem ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Die Entscheidung darüber erfolgt zum Zeitpunkt der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG.

Bewertung

Der Landesentwicklungsplan benennt zum einen die Ziele und Grundsätze für die zukünftige Energieversorgung in Schleswig-Holstein in ihrer Gesamtheit (vgl. Kap. 4.5) und zum anderen die Ziele und Grundsätze für den Ausbau der Solarenergie (vgl. Kap. 4.5.2).

Bei der Ausweisung von Freiflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig vorbelastete Flächen herangezogen werden:

- versiegelte Flächen
- Konversionsflächen
- Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen
- sonstige vorbelastete Flächen

Wenn vorbelastete Flächen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, dürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft errichtet werden. Hierbei ist der raumordnerische Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum einen möglichst freiraumschonend und zum anderen raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Durch diesen Grundsatz wird die Nutzung der unbelasteten Landschaft zwar auf der einen Seite ermöglicht, auf der anderen Seite wird aber herausgestellt, dass eine Zersiedelung der Landschaft nach Möglichkeit vermieden werden soll. Dieses Regelwerk hat zur Folge, dass die Landesplanungsbehörde jedes Vorhaben einzeln bewerten und über dessen Zulässigkeit entscheiden muss.

Die Energiewende, die in Deutschland sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene vorangetrieben wird, erfordert den massiven und zügigen Ausbau der erneuerbare Energien, womit vorrangig die Energiegewinnung durch Wind und Sonne gemeint ist. Während das Land Schleswig-Holstein durch die Aufstellung der Regionalpläne die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie steuerte, wodurch die landesweite Flächenkapazität für die Windenergienutzung festgelegt wurde, haben die Gemeinden bei der Sonnenenergienutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Recht, durch die Aufstellung von Bauleitplänen deren Errichtung in ihrem Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Das Gelingen der Energiewende wird maßgeblich davon abhängen, ob zum einen die Gemeinden (über Bauleitplanungen) und zum anderen die Flächeneigentümer (von geeigneten Freiflächen, entweder entlang der Autobahnen oder in der freien Landschaft) sowie die Eigentümer von Gebäuden (bei PV-Anlagen auf Dächern) bereit sind, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

Durch die Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist es seit dem 01.01.2023 zulässig, dass entlang von Autobahnen beidseitig jeweils in einem 200 m breiten Korridor Photovoltaikanlagen ohne Bauleitplanung genehmigt werden können. Flächeneigentümer und Vorhabenträger können direkt über einen Bauantrag eine Genehmigung erwirken.

Mit der Änderung des BauGBs zum 03.07.2023 sind auch Agri-PV-Anlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des EEGs bis zu einer Größe von 2,5 ha als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung stehen.

Die Gemeinden können einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Je mehr Gemeinden bereit sind, in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, desto geringer fällt die Belastung der Landschaft aus, da sich die PV-Parks über das gesamte Bundesland verteilen werden und damit in den einzelnen Gemeinden nur ein geringer prozentualer Flächenanteil in Bezug auf die jeweilige Gesamtfläche von den PV-Parks in Anspruch genommen wird.

Gemäß Landesentwicklungsplan darf jede Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende leisten. Es gibt viele Gemeinden, die in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen wollen. Wenn eine Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet nicht über Flächen verfügt, die vorbelastet sind und von daher gemäß Landesentwicklungsplan vorrangig zu nutzen wären, hat sie das Recht, unbelastete Landschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. In dem Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich wird den Gemeinden aufgezeigt, wie sie methodisch vorzugehen haben, um fachlich geeignete Standorte in ihrem Gemeindegebiet ausfindig zu machen. Die fachlich geeigneten Standorte dürfen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan (2021) abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt an der Grenze des Ordnungsraums Kiel, allerdings außerhalb des Ordnungsraums.
- Die Gemeinde liegt im Ländlichen Raum und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

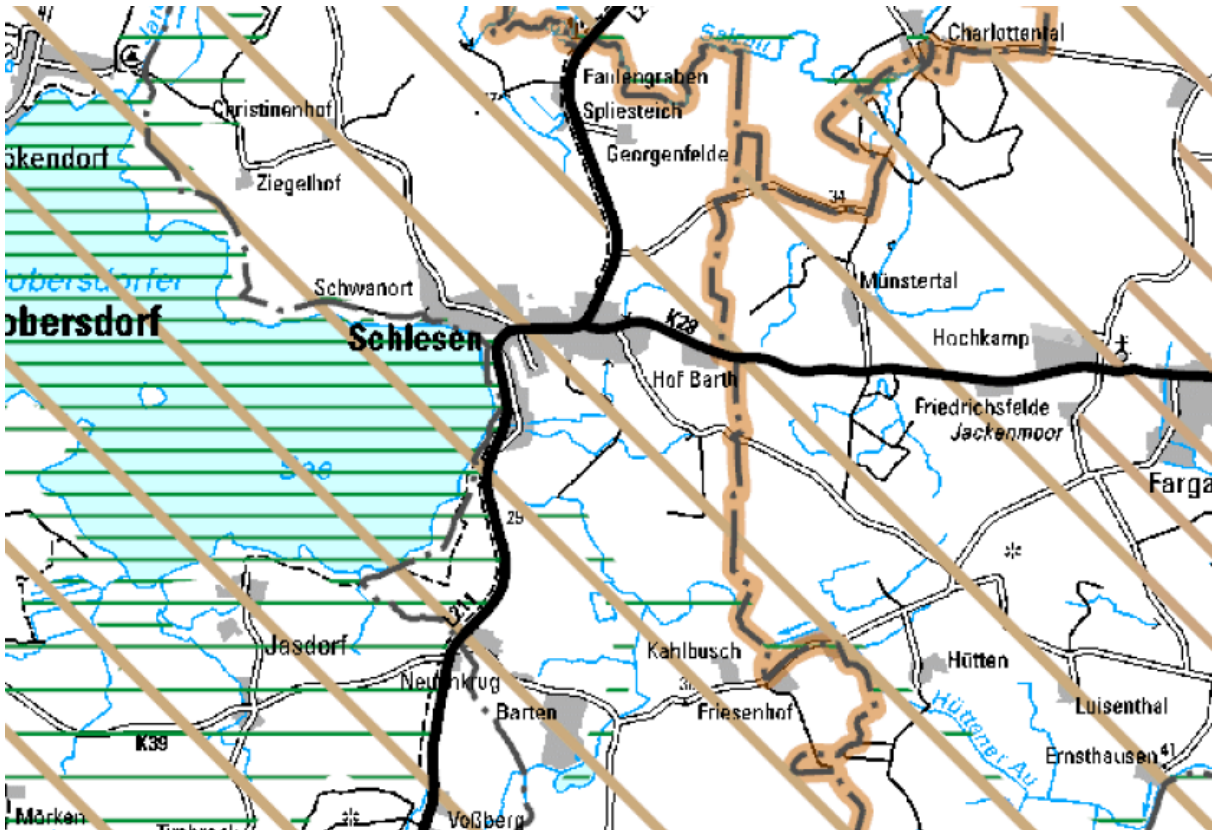


Abbildung 3: Ausschnitt für die Gemeinde Schlesen aus dem Entwurf 2023 für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II

5.3 Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass)

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass im Bundesland die Stromerzeugung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgebaut wird. Hierbei kommt den Gemeinden eine besondere Bedeutung zu, da sie durch Bauleitplanungen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet ermöglichen können.

Der Erlass stellt eine Handreichung dar, die bei der Prüfung der Eignung von möglichen Standorten zu beachten ist. In dem Erlass ist zudem festgelegt, wie die naturschutzrechtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und fachgerecht auszugleichen sind.

Der Solarerlass ist am 07.02.2022 wirksam geworden und ist bis zum 31.12.2025 gültig.

5.4 Flächennutzungsplan

In dem Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde, der im Jahr 1981 wirksam geworden ist, ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie die Ortsumgebung der L211 dargestellt. Mit der ersten Änderung des FNPs, die 2011 wirksam geworden ist, wurde die geplante Ortsumgebung im Plangebiet gestrichen und ein von Westen nach Osten verlaufender Wanderweg ergänzt.

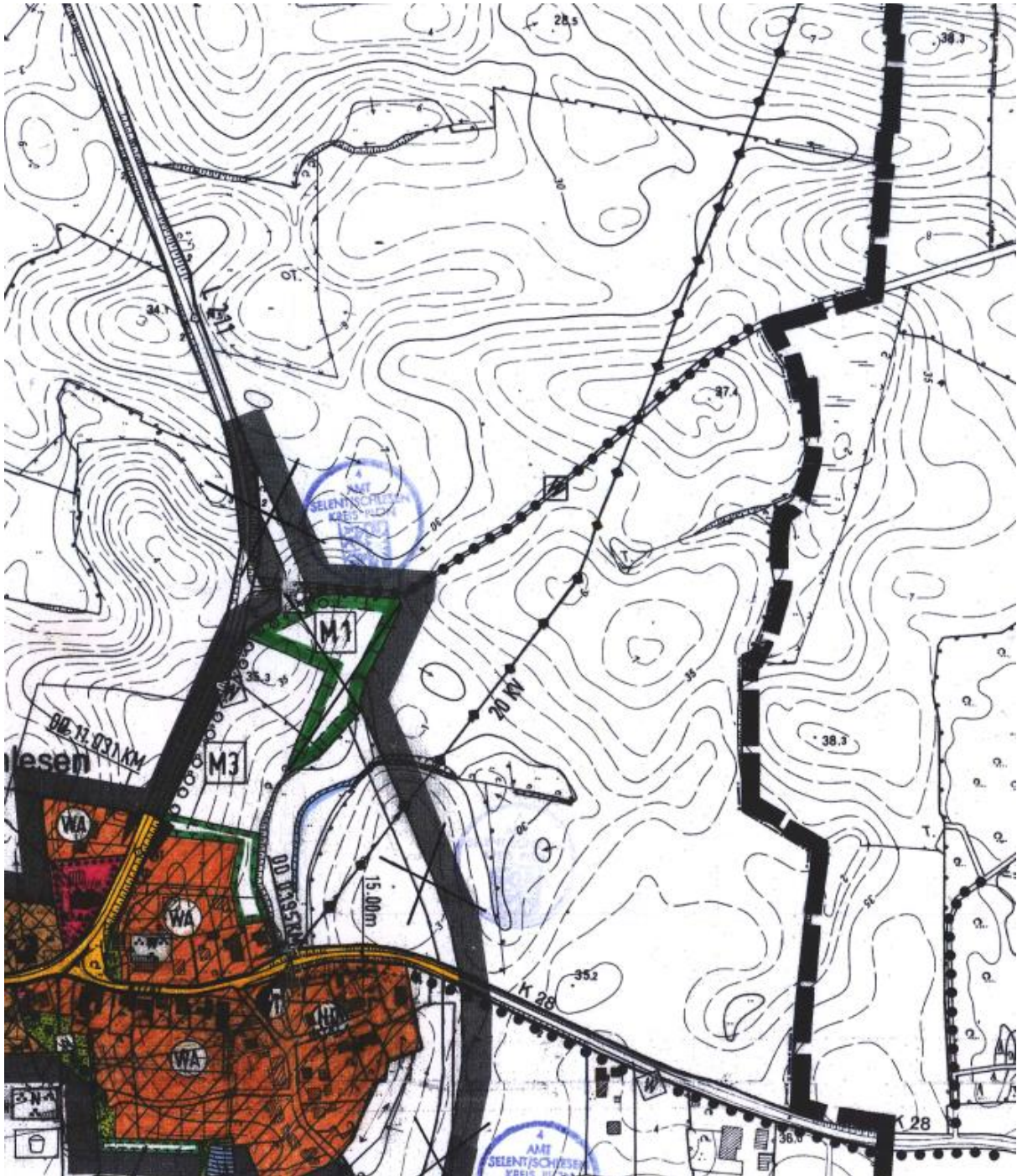


Abbildung 4: Ausschnitt für den Geltungsbereich von B-Plan Nr. 6 aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (2001) der Gemeinde Schlesen

Bewertung

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer Fläche für die Landwirtschaft ist planungsrechtlich nicht zulässig. Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen.

Die Gemeinde stellt im Parallelverfahren die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. In der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet als Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt. Aus dieser Darstellung lässt sich ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik entwickeln. Ein solches Sondergebiet soll im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt werden.

6. Begründung der Standortwahl

6.1 Potentialflächenanalyse

Der Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass) gibt die Vorgehensweise vor, wie die Flächen zu ermitteln sind, die für die Errichtung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. In einem ersten Schritt sind für das Gemeindegebiet Potentialflächen zu ermitteln.

Die Potentialflächen werden nach dem Ausschlussprinzip ermittelt, d.h., dass zunächst die Flächen ermittelt werden, die nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. Der Solarerlass gibt vor, welche Flächen aus fachrechtlicher Sicht eine Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien) haben. Zu den Flächen, die Ausschlusskriterien unterliegen, zählen zum Beispiel Flächen, die in einem Naturschutzgebiet oder in einem Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) liegen, oder Flächen, die von gesetzlich geschützten Biotopen oder Wald eingenommen werden.

Während Flächen, die eine Ausschlusswirkung haben, nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, gibt es Flächen, die nicht ohne weiteres für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden können, sondern für die ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis besteht. Gemäß dem Solarerlass können auf diesen Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein, wenn die Prüfung bzw. die Abwägung zu dem Ergebnis führt, dass der öffentliche Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien stärker zu gewichten ist als die im Solarerlass aufgeführten Belange, die aufgrund ihrer besonderen Gewichtung immer einem einzelfallbezogenen Abwägungs- und Prüferfordernis (Kriterien der Einzelfallprüfung) unterliegen. Es muss demnach geprüft werden, ob sich im konkreten Fall der Belang Ausbau der regenerativen Energien in der Abwägung gegen die jeweils entgegenstehenden Belange durchsetzen kann. Die Gemeinde hat diese Abwägung vorzunehmen. Da das Abwägungsergebnis ergebnisoffen ist und somit am Anfang nicht absehbar ist, ob sich der Belang Ausbau der erneuerbaren Energien durchsetzen wird, sind die Flächen, für die ein Abwägungs- und Prüferfordernis besteht, als bedingt geeignet zu bewerten.

Gemäß dem Ausschlussprinzip stehen die Flächen, für die weder Ausschluss- noch Einzelfallkriterien bestehen, aus fachlicher Sicht uneingeschränkt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Diese Flächen sind als geeignet zu bewerten. Sie werden in der graphischen Darstellung der Potentialflächenanalyse in der Regel als weiße Flächen (sog. Weißflächen) angezeigt.

Von den geeigneten Flächen sind diejenigen bevorzugt zu nutzen, die eine Vorbelastung aufweisen. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in einem großen Umfang Flächen benötigt, wobei hierfür in erster Linie landwirtschaftliche Flächen in Frage kommen. Da die Ressource Fläche endlich ist und da es für Flächen unterschiedliche Nutzungsoptionen gibt, die in Konkurrenz zueinander stehen (z.B. Anbau von Nahrungspflanzen, Futterpflanzen oder Energiepflanzen), ist es ratsam im Sinne eines sparsamen Umgangs mit den vorhandenen Flächen, wenn vorbelastete Flächen genutzt werden. Gemäß dem Solarerlass sollte vorrangig für die folgenden Flächen geprüft werden, ob sie für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden können:

- bereits versiegelte Flächen,

- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung,
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen, die jeweils im Außenbereich liegen und für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, sind selten. Gemeinden, in denen es derartige Flächen gibt, bilden die Ausnahme.

Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwege, die über zwei Hauptgleise verfügen und eine überregionale Bedeutung haben, stellen in Schleswig-Holstein die wichtigsten Verkehrsadern dar. Während entlang der Bundesautobahnen (z.B. an der A7) bereits in einem beträchtlichen Umfang Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet wurden, ist dies entlang der überregionalen Schienenwege in einem deutlich geringeren Umfang der Fall. Entlang der Bundesstraßen sind hingegen bisher kaum Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet worden.

Ferner gibt es Flächen, die aufgrund vorhandener oder geplanter Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen und deshalb als vorbelastet bewertet werden. Zu den Infrastrukturen, die das Freiraumpotential einschränken, zählen zum Beispiel Hochspannungsfreileitungen oder Windparks.

Die Potentialflächenanalyse, die für das Gemeindegebiet der Gemeinde Schlesien durchgeführt wurde, führte zu den folgenden Ergebnissen:

Im Gemeindegebiet von Schlesien gibt es weder Konversionsflächen noch vorbelastete Flächen durch Autobahnen, Schienenwege, Bundesstraßen, Windparks oder Hochspannungsfreileitungen.

Gemäß der Potenzialflächenanalyse, welche dem Standortkonzept zu Grunde liegt, verfügt die Gemeinde Schlesien über zwei Weißflächen, die mit 2.A (21 ha) und 2.B (20 ha) benannt wurden. Darüber hinaus gibt es Flächen, bei denen deren Lage in einem Gebiet, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt als Kriterium der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen ist. Diese Flächen schließen zum Teil direkt an die Weißflächen an.

Es ist anzumerken, dass es sich bei den Gebieten, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen nicht um ein formelles Kriterium der Einzelfallprüfung handelt, da dies weder im Landesentwicklungsplan noch im Solarerlass als Kriterium für die Standortwahl genannt wird. Es ist aber gängige Praxis, diese Gebiete bei Standortanalysen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit zu kartieren. Solange ein solches Gebiet aber nicht durch eine entsprechende Verordnung des Kreises als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde, muss die Gemeinde keine Einzelfallprüfung durchführen. Die Gemeinde hat damit die Möglichkeit, die Fläche zu überplanen.

6.2 Standortkonzept der Gemeinde Schlesien

Das gemeindliche PV-Standortkonzept (siehe Anhang) sieht vor, bis zu 70 ha für die Errichtung von FPVA zur Verfügung zu stellen, dies entspricht 8,75% des Gemeindegebiets.

Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als LSG erfüllt dargestellt sind. Bei einer Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes hätte die untere Naturschutzbehörde die Möglichkeit, die betroffenen Flächen nicht in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen. Auf diese Weise könnte ein fachrechtlicher Konflikt vermieden werden. Es wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Einzelfallprüfung nur für den Fall durchzuführen wäre, wenn die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön beabsichtigt, in nächster Zeit das Verfahren zur Unterschutzstellung einzuleiten. Solange es kein Verfahren gibt, unterliegt es der gemeindlichen Abwägung, die betroffene Fläche zu überplanen.

Gemäß Landesentwicklungsplan sollen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig vorbelastete Landschaftsbereiche genutzt werden (vgl. LEP, Kap. 4.5.2 Solarenergie, 2 G). Für die Gemeinde Schlesien ist festzustellen, dass es im Gemeindegebiet keine vorbelasteten Landschaftsbereiche gibt. Damit kann sich die Standortwahl nur auf unbelastete Landschaftsbereiche beziehen. Da die Gemeinde einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in ihrem Gemeindegebiet leisten möchte, bleibt der Gemeinde nur die Möglichkeit, auf bisher unbelastete Landschaftsbereiche zurückzugreifen. Der Landesentwicklungsplan eröffnet diese Möglichkeit.

Deutschland hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 den Energiebedarf größtenteils mit erneuerbaren Energien zu decken. Um das Ziel zu erreichen, sind umfangreiche Investitionen erforderlich. Diese Investitionen werden größtenteils von der privaten Wirtschaft getragen, indem Betreiberfirmen Wind- und Solarparks errichten, durch die der benötigte Strom produziert wird. Die Gemeinde kann durch die Aufstellung ihres Standortkonzeptes und die Bereitschaft, Bebauungspläne aufzustellen, die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in ihrem Gemeindegebiet ermöglichen.

Die Gemeinde Schlesien hat in dem Standortkonzept die Flächen festgelegt, auf denen sie die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ermöglichen möchte. Für diese Flächen gibt es Anfragen von Vorhabenträgern. Es werden für die beiden Vorhaben die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 5 und 6 aufgestellt. Durch die beiden Vorhaben sollen Freiflächen-PV-Anlagen mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 70 ha (Bruttofläche) entstehen. Dies entspricht der gemeindlichen Zielsetzung für den Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen im Gemeindegebiet.

6.3 Standortwahl für B-Plan Nr. 6

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 umfasst zum einen die gesamte Weißfläche 2.A der Standortanalyse und zum anderen im geringen Umfang einige angrenzende Flächen. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Landesstraße L 211 im Westen, einen kleinen Waldbestand im Norden, die Gemeindegrenze im Osten und die Kreisstraße K 28 im Süden. Südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich die Ortslage Schlesien.

Es sollen insgesamt ca. 27 ha des ca. 35 ha großen Geltungsbereiches für die Errichtung von PV-Modulen genutzt werden. Das Plangebiet ist bereits weitgehend durch Knicks und Feldhecken eingegrünt. Die Knicks im Geltungsbereich sollen vollständig erhalten werden. In den Randbereichen des Solarparks sollen die bestehenden Gehölzstrukturen durch die Anlage von Feldhecken ergänzt werden, so dass der Solarpark vollständig eingegrünt ist.

Zusammen mit dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5, welcher eine Fläche von ca. 32 ha umfasst, wird die im Standortkonzept beschlossene Obergrenze von 70 ha im Gemeinde-

gebiet nahezu ausgeschöpft (ca. 32 ha plus ca. 35 ha = ca. 67 ha). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die nutzbare PV-Fläche mit ca. 48 ha deutlich geringer ausfallen wird (ca. 21 ha plus ca. 27 ha = ca. 48 ha). Die Nettofläche von 48 ha entspricht ca. 6,0 % der Fläche des Gemeindegebietes.

7. Inhalte der Planung – Festsetzungen

Vorbemerkungen zum Vorentwurf

Es wird ein Vorentwurf vorgelegt. Dem Vorentwurf liegt ein erster Entwurf des Vorhabenplanes bei. Im Vorentwurf werden erste Aussagen zu den Festsetzungen getroffen.

Der Vorentwurf dient dazu, sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Ziele der Planung zu informieren.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gebeten, sich fachlich zu der Planungsabsicht der Gemeinde zu äußern und der Gemeinde die fachlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, über die sie verfügen und die für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 von Bedeutung sind.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes einschließlich aller Festsetzungen wird auf der Ebene des Entwurfs erfolgen. Eine vollständige Ausarbeitung der Begründung und des Umweltberichtes wird Bestandteil des Entwurfs sein.

Der Entwurf wird die Grundlage für die Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bilden.

7.1 Zulässigkeit von Vorhaben

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegte Vorhaben umzusetzen. Die Gemeinde und der Vorhabenträger werden für dieses Vorhaben einen Durchführungsvertrag abschließen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

7.2 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes für Photovoltaikanlagen (SOPV) sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen, inkl. dazu notwendige Nebenanlagen (Trafostationen, Kabelleitungen, Übergabestationen etc.) sowie Stromspeicher und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Die Flächen des sonstigen Sondergebietes, mit Ausnahme der von baulichen Anlagen versiegelten Flächen, z.B. Übergabestationen, sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss in den ersten sieben Jahren nach Baufertigstellung

(Aushagerungsphase) vollständig abgefahren werden. Die Flächen des sonstigen Sondergebietes kann statt Mahd auch durch eine extensive Beweidung mit Schafen bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage ist zulässig. Die Verlegung von für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlicher Leitungen ist zulässig.

Vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung von Vorhaben, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen, sowie nach vollständigem Rückbau jener Anlagen ist die landwirtschaftliche Nutzung des sonstigen Sondergebiets für Photovoltaikanlagen (SOPV) zulässig.

Begründung:

Es wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) zu ermöglichen. Die Größe des Solarparks soll rund 21 ha betragen.

Gemäß § 11 BauNVO sind Sonstige Sondergebiete für solche Nutzungen festzusetzen, die sich wesentlich von den Nutzungen unterscheiden, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO zulässig sind.

Durch die festgesetzte Zweckbestimmung Photovoltaik wird bestimmt, dass im Plangebiet ausschließlich die Errichtung eines Solarparks einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen zulässig ist.

Bei einem Solarpark handelt es sich um eine Nutzung, die nicht in ein Siedlungsgebiet integriert bzw. an ein Siedlungsgebiet angegliedert werden kann. Es handelt sich um eine Nutzung, die nur im Außenbereich erfolgen kann. Die Wahl des Standortes richtet sich hierbei nicht allein nach städtebaulichen Gesichtspunkten. Im Erlass sind die Kriterien genannt, die bei der Standortsuche zu beachten sind. So sind naturschutzfachliche Belange bei der Standortsuche in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die darüber hinausgehende Festsetzung der extensiven Bewirtschaftung nicht-versiegelter Flächenteile des Sondergebietes dient dazu, den ökologischen Wert der Flächen im Zuge der Planungen zu erhalten beziehungsweise zu steigern und so im Zuge der Planungen bestmöglich auszuschöpfen. Neben dem positiven Nutzen, der durch die Erzeugung regenerativer Energie durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage einhergeht, stellt die extensive Bewirtschaftung eine ideale Nutzungsergänzung dar. Die Solarmodule lassen genug Raum, um den darunter liegenden Boden weiterhin als Grünland zu nutzen. Die Kombination extensiven Grünlandes mit dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage dient einer möglichst hohen Flächeneffizienz in Bezug auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Bodennutzung. Eine hohe Flächeneffizienz der Bodennutzung wird in Anbetracht einer zunehmenden Flächenknappheit eine immer wichtigere Bedeutung für das Fortbestehen unserer Bevölkerung haben.

7.3 Maß der baulichen Nutzung

7.3.1 Grundflächenzahl

Für alle Bauflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 als Höchstmaß festgesetzt.

7.3.2 Höhe der baulichen Anlage

Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe der Photovoltaikmodule inkl. der Modultische (MHmax) von 4,00 m zulässig. Der Abstand der Photovoltaikmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen (MHmin). Die maximale Höhe baulicher Anlagen (GHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kameras, Signaltechnik, Antennen etc. um maximal 1,00 m überschritten werden.

Freistehende Masten für Kameras, Kommunikationstechnik ö.ä. sind bis zu einer Höhe von 5,50 m zulässig.

Begründung:

Die Module benötigen einen gewissen Mindestabstand vom Boden, um genügend Platz für eine extensive Beweidung zu lassen. Der gewählte Mindestabstand stellt sicher, dass die Grünflächen ausreichend Licht zum Wachsen bekommen, eine Mahd möglich ist und Schafe genügend Raum zum Passieren der Modulreihen haben.

Gleichzeitig wird eine maximale Höhe der Anlage festgesetzt, um das Entstehen von Sichtbeeinträchtigungen und einer Störung des Landschaftsbildes durch hohe bauliche Anlagen zu verhindern.

7.3.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind im Geltungsbereich nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m (EHmax) über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die maximale Höhe der Einfriedungen (EHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kameras, Signaltechnik etc. um maximal 3,00 m überschritten werden. Bei Zäunen ist über der Geländeoberfläche ein Freihalteabstand von mindestens 10 cm zu gewährleisten.

Begründung:

Die Höhenbegrenzung der Einfriedungen dient dazu, das Entstehen von Sichtbeeinträchtigungen und einer Störung des Landschaftsbildes durch hohe bauliche Anlagen zu verhindern.

Der Abstand von mindestens 10cm zum Boden dient dazu, Kleintieren weiterhin das Passieren der Zäune zu ermöglichen und gleichzeitig einen ausreichenden Schutz der Module sowie der extensiven Weidewirtschaft vor größeren Lebewesen zu gewährleisten.

7.4 Versorgungsanlagen

7.4.1 Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (nicht verortet)

Bei der Vermessung des Geltungsbereichs wurden mehrere Beschilderungen für eine Gasleitung aufgenommen. Der Verlauf der Gasleitung ist noch nicht bekannt, wird aber zum nächsten Verfahrensschritt samt dazugehöriger Schutzbereiche ergänzt.

7.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Mit der Errichtung von FPVA, wird ein wichtiger Beitrag zur sicheren und nachhaltigen Energieversorgung geleistet und so die dringend notwendige Energiewende vorangetrieben. Das durch die regenerative Energiegewinnung eingesparte CO₂ wirkt sich auch positiv auf das Klima und somit zum langfristigen Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage unserer Erde aus. Um diese positiven Wirkungen nicht durch die Zerstörung besonders schützenswerter Natur- und Landschaftsteile beim Bau oder Betrieb von FPVA zu minimieren, gilt es, dem Bestand an ökologisch wertvollen Strukturen ausreichend Aufmerksamkeit und Raum zu dessen Schutz zu widmen. Ziel der Maßnahmenflächen ist es, diesen Schutzraum zu gewährleisten. So soll die Errichtung von FPVA mit all seinen positiven Folgewirkungen ermöglicht werden ohne dabei ihren wichtigen klimatischen Beitrag durch jegliche Art von Zerstörung ökologischer Strukturen zu minimieren. Das erhöht neben dem übergeordneten Ziel des Betriebes von FPVA auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für solche Bauvorhaben und fördert somit die zügige Errichtung weiterer Einrichtungen zum Gewinn regenerativer Energie.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 befinden sich unterschiedliche ökologische Strukturen, die es zu erhalten gilt. Die festgesetzten Maßnahmenflächen dienen dem Zweck, eine Beeinträchtigung dieser Strukturen im Zuge des Bauvorhabens auszuschließen.

7.5.1 Maßnahmenflächen M11, M12 und M13

[Die Ausgestaltung der Flächen ist im weiteren Verfahren zu bestimmen.]

Option A: Ackerbrache

Schaffung von Alternativen Brutplätzen für die im Geltungsbereich nachgewiesenen Offenland-Vogelarten.

Option B: Blühwiese

Schaffung einer Blühwiese, die insbesondere Insekten neue Habitate bietet.

Begründung:

Die Maßnahmenflächen ergeben sich durch den Abstand von 100m zur Wohnbebauung.

7.5.2 Maßnahmenfläche M08 (Wildkorridor)

[Die Ausgestaltung des Wildkorridors ist im weiteren Verfahren zu bestimmen.]

Begründung:

Der Wildkorridor dient dazu Großwild eine Querungsmöglichkeit durch den PV-Park abseits der Kreisstraße und der Ortslage zu bieten. Die Lage orientiert sich dabei an der vorhandenen Knickstruktur.

7.5.3 Maßnahmenfläche M01 (Waldabstand)

Die Fläche M01 ist als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss in den ersten sieben Jahren nach Baufertigstellung (Aushagerungsphase) vollständig abgefahren

werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig.

Begründung:

Der Waldabstand von 30 m ist gem. § 24 LWaldG von jeglichen baulichen Anlagen frei zu halten. Durch die Mahd soll eine natürlich Waldneubildung auf der Fläche unterdrückt werden.

7.5.4 Maßnahmenflächen M02, M03, M04, M05, M06, M07, M09 und M10 (Knick- bzw. Feldheckenschutzstreifen)

Die Flächen M02, M03, M04, M05, M06, M07, M09 und M10 sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss in den ersten sieben Jahren nach Baufertigstellung (Aushagerungsphase) vollständig abgefahren werden. Statt Mahd können die Flächen auch durch eine extensive Beweidung bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig.

Begründung:

Knicks und Feldhecken sind gesetzlich geschützte Biotope. Um sie in ihrer ökologischen Funktion nicht zu beeinträchtigen und langfristig zu erhalten, werden Abstandflächen in einer Breite von ca. 5m festgesetzt. Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Biotope sind dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

7.5.5 Biotop-Pflegeflächen BIO01, BIO02, BIO03, BIO04 und BIO05

Biotop-Pflegeflächen dienen dazu gesetzlich geschützte Biotope zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Pflegeflächen werden mit einer Breite von mindesten 10m um das jeweilige Biotop vorgesehen.

Biotop-Pflegeflächen 1 und 3 (BIO01, BIO02 und BIO03):

Die Pflegeflächen BIO01, BIO02 und BIO03 sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss in den ersten sieben Jahren nach Baufertigstellung (Aushagerungsphase) vollständig abgefahren werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig.

Begründung:

In den Ackerflächen liegen zwei sonstige Stillgewässer (Biotopkartierung Nr. 6 und Nr. 13). Am Rand der Ackerflächen liegt ein sonstige Stillgewässer (Biotopkartierung Nr. 4), dies speist sich aus dem Zufluss eines Grabens und hat eine große offene Wasserfläche. Alle drei unterliegen dem Biotopschutz gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG.

Biotop-Pflegeflächen 4 und 5 (BIO04 und BIO05) (zu entwickelnde Biotope):

Die Pflegeflächen BIO04 und BIO05 sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss in den ersten sieben Jahren nach Baufertigstellung (Aushagerungsphase) vollständig abgefahren werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig.

Begründung:

In der nördlichen Ackerfläche sind zwei „extrem sumpfige“ Stellen (gemäß Vermessung), die auch über Drainage-Schächte entwässert werden. Beiden Stellen sollen zu Stillgewässern aufgewertet werden, also die Drainage unterbinden und das Gelände zu Gewässern umformen. So sollen weitere Habitate für bereits im Geltungsbereich nachgewiesene Teichfrösche und Erdkröten geschaffen werden.

7.6 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7.6.1 Anpflanzung von Feldhecken

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Feldhecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind sie durch einheimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Begründung:

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um Sichtbeeinträchtigungen zu vermeiden und das Landschaftsbild weitestgehend aufrecht zu erhalten, sollte der Standpunkt der FPVA über möglichst hohen Sichtschutz verfügen, indem die Module rundherum eingegrünt werden.

Um sich bestmöglich in die bestehenden Landschaftsstrukturen einzugliedern ist für die festgesetzte Fläche eine Bepflanzung aus einheimischen Gehölzen vorgesehen. Sie ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch einheimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

7.7 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

7.7.1 Erhalt von Bäumen

Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Äste (Totholz) sind zu beseitigen, sofern es aus Gründen der Verkehrssicherheit, zum Schutz der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen oder zum Schutz der Standsicherheit der Bäume erforderlich ist. Bei Abgang eines Baumes ist eine Ersatzpflanzung unter Verwendung der gleichen Baumart vorzunehmen. Bei den anstehenden Baumaßnahmen sind diese Bäume durch die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu schützen. Dies lässt sich wirksam durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes und ggf. Schutzzaun/Stammschutz erzielen.

Begründung:

Der Erhalt der Bäume entspricht der Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes. In § 15 Abs. 1 BNatSchG ist bestimmt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind.

7.7.2 Erhalt der Knicks und Feldhecken

Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Feldhecken sind Knicks gleichgestellt. Die Knicks sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege der Knicks sowie Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Begründung:

Bei den Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz. Die Knickpflege (auf den Stock setzen) dient dazu, die für einen Knick typische Biotopstruktur und damit die ökologischen Funktionen langfristig zu erhalten.

8. Flächenaufstellung

Fläche (gerundet)	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet ,Photovoltaik	27,3 ha
Maßnahmenflächen	7,5 ha
Anpflanzungsflächen	0,5 ha
Sonstige Flächen	0,2 ha
Kicks/Feldhecken, Bestand	1.590 m
Feldhecken, neu anzulegen	1.715 m
Geltungsbereich	35,3 ha

9. Erschließung

Das Plangebiet kann durch einen befestigten Wirtschaftsweg von der L211 erschlossen werden. Zudem befinden sich zwei Feldeinfahrten an der K28.

10. Einspeisung des Stroms

Der Einspeisepunkt befindet sich derzeit noch in Planung. Es wird angestrebt, eine gemeinsame Einspeisung der PV-Parks von B-Plan Nr. 5 und B-Plan Nr. 6 zu finden.

11. Brandschutz

Es liegt noch kein Brandschutzkonzept vor.

Gemäß der Stellungnahme des Kreises Plön vom 18.07.2023 ist sicherzustellen, dass 800 l/Min für 2 Stunden (96m³) Löschwasser in höchstens 300m Entfernung zur Verfügung stehen. Dies wird bei der Erstellung des Brandschutzkonzepts berücksichtigt.

12. Altlasten

Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen von Altlasten im Plangebiet.

13. Denkmalschutz

Kulturdenkmale

Belange der Bau- und Gründenkmalpflege werden von dieser Planung nicht berührt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der beiden gesetzlich geschützten Kulturdenkmale im Gemeindegebiet (Dorfstr. 17 und Seebrook 3A) ist mangels einer Zusammenschau mit den geplanten Photovoltaikanlagen nicht erkennbar. Daher wird durch diese Planung kein Genehmigungsbedarf im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH ausgelöst.

Archäologische Denkmale

Die überplante Fläche befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

14. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Schlesen nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet unwahrscheinlich. Eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel ist deshalb nicht erforderlich.

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

15. Auswirkungen der Planung

Der geplante PV-Park wird teilweise von bereits vorhandenen Knicks und Feldhecken eingefasst. In Bereichen, in denen noch keine Eingrünung vorhanden ist, werden Knicks oder Feldhecken neu angelegt, um den PV-Park rundum einzugrünen. Die Einsehbarkeit und Wirkung auf das Landschaftsbild wird so deutlich reduziert. Keine Art der Stromerzeugung ist ohne Eingriff in die Landschaft möglich. Im Vergleich zu anderen Arten der Stromerzeugung wie zum Beispiel Windenergieanlagen oder Kohleabbau ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch PV-Parks gering.

Zur bestehenden Wohnbebauung wird ein Mindestabstand von 100m eingehalten. Somit ist eine optische Wirkung, die als bedrängend wahrgenommen werden könnte, nicht gegeben. Auch die äußerst geringen Schallemissionen oder Schattenwurf kann bei dieser Entfernung nicht auf Aufenthaltsorte von Menschen einwirken.

Für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten wird der geplante PV-Park kein räumliches Hindernis darstellen. Für Amphibien, Reptilien und Insekten wird sich die Lebensraumsituation deutlich verbessern, da die Ackerflächen, die für die genannten Tiergruppen lebensfeindlich sind, in Dauergrünland, das extensiv bewirtschaftet wird, umgewandelt werden.

16. Anlagen

- Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (mit Potentialflächenanalyse) der Gemeinde Schlesen, Gut&Land, Stand 01.03.2023
- Anhörung der Nachbargemeinden der amtsangehörigen Gemeinden Martensrade, Mucheln Schlesen und Dobersdorf im Sinne einer vertieften Nachbarschaftsbeteiligung zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen, Amt Selent/Schlesen, Stand 03.04.2023
- Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans (PV-Park-Layout), E.ON Energie Deutschland GmbH, Stand 17.01.2024
- Biotoptypenkartierung, Büro für Landschaftsentwicklung, Stand: 13.06.2023 & Darstellung der Ausgangssituation, Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen&Schlegel, Stand: 15.11.2023, als Anlage zum Umweltbericht
- Brutvogel- und Revierkartierung, Büro für Landschaftsentwicklung, Stand: 20.11.2023

Teil II: Umweltbericht - Inhalt

1.	AUFGABENSTELLUNG UND RECHTSGRUNDLAGE	3
1.1	Angaben zu den wichtigsten Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes	3
1.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind	3
2.	RAUMORDNUNG UND SIEDLUNGSSACHSENKONZEPT	3
2.1	Landesentwicklungsplan – LEP (2021).....	3
2.2	Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000)	5
2.3	Landschaftsrahmenplan	5
2.4	Landschaftsschutzgebiete	6
2.5	Landschaftsplan der Gemeinde Schlesien	6
2.6	Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz	7
3.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	7
3.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	8
3.2.1	Schutzgut Mensch	8
3.2.2	Schutzgut Boden	9
3.2.3	Schutzgut Wasser.....	9
3.2.4	Schutzgut Klima/Luft.....	10
3.2.5	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt.....	10
3.2.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	10
3.2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	11
3.2.8	Wechselwirkungen.....	11
3.2.9	Flächenressourcen	11
3.2.10	Emissionen - Lärm, Schadstoffe	11
3.2.11	Abfälle	11
3.2.12	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt	11
3.2.13	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	12
3.2.14	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und auf die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	12
3.2.15	Eingesetzte Techniken und Stoffe	12
3.2.16	Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen	12
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	13
3.4	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	13
3.5	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	13
3.6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	13

3.7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	13
4.	ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTES	14
5.	QUELLENVERZEICHNIS	15

Umweltbericht - Auszug

1. Aufgabenstellung und Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei ist die Anlage 1 zum Baugesetzbuch anzuwenden.

Die Gemeinde hat die Aufgabe, den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange festzulegen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich Baurechte. Im Umweltbericht ist darzulegen, zu welchen naturschutzrechtlichen Eingriffen diese Baurechte führen.

Die Aufgabe der Umweltprüfung besteht darin, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, damit die Umweltbelange sachgerecht bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 berücksichtigt werden können. Nachfolgend handelt es sich um einen Auszug des vorläufigen Umweltberichtes.

1.1 Angaben zu den wichtigsten Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes

Durch den Bebauungsplan Nr. 6 soll die Errichtung eines ca. 27,3 ha großen Solarparks vorbereitet werden, der Plangeltungsbereich umfasst 35,3 ha.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Die Ziele des Umweltschutzes ergeben sich zum einen aus den Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz) und zum anderen aus den Fachplänen u. a. der Landschaftsplanung.

In der Planung sind in besonderer Weise Schutzgebiete (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) und die gesetzlich geschützten Biotop zu berücksichtigen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 6 sind die Folgen des Bauvorhabens für Natur und Landschaft sowie für die übrigen Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten. Darüber hinaus sind die zur Kompensation der vorhabenbezogenen Eingriffe erforderlichen Maßnahmen in Art und Umfang zu ermitteln und darzustellen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Erlass 'Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich', da in diesem Erlass die Kompensationsansätze für Solar-Freiflächenanlagen festgelegt sind (siehe im Erlass Kapitel E 'Hinweise zur Eingriffsregelung', Seite 15ff).

2. Raumordnung und Siedlungsachsenkonzept

Die Gemeinde Schlesen liegt im Kreis Plön und gehört zum Planungsraum II innerhalb des Landes Schleswig-Holstein. Schlesen liegt im 10 km-Umkreis des Oberzentrums Kiel.

2.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2021)

Der seit November 2021 wirksame Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) formuliert zusammengefasst die Ziele der Raumordnung für Schleswig-Holstein und setzt mit den räumlichen

Grundsätzen und Zielen den Rahmen, der in den fortzuschreibenden Regionalplänen weiter konkretisiert wird. Neben der Umsetzung der landespolitischen Ziele bis zum Jahr 2036 werden die Entwicklung der Teilräume und die kommunale Planungsverantwortung gestärkt. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) enthält für die Gemeinde Schlesien die folgenden Darstellungen:

- Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum innerhalb des 10 km-Ordnungsraumes um das Oberzentrum Kiel.
- Schlesien liegt zwischen den Siedlungsachsen Kiel - Schönberg und Kiel - Preetz.
- In der Gemeinde Schlesien treffen zwei Biotopverbundachsen auf Landesebene aufeinander. Westlich von Schlesien ist ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen, der in das Gemeindegebiet hineinragt.
- Die Gemeinde liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind hierzu folgende Ausführungen zu entnehmen:

„Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen.“ (LEP Kap. 2.3 Ziffer 2G)

„Die Landwirtschaft (Kapitel 4.8) ist ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume. Die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sollen erhalten und weiter verbessert werden.“ (LEP Kap. Ziffer 7G)

„Eine besondere Rolle für die Landwirtschaft wird die Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien spielen.“ (LEP Kap. 2.3 Ziffer 7G)

Im Kapitel Solarenergie (4.5.2) sind dem Textteil des Landesentwicklungsplanes folgende Ausführungen zu entnehmen:

„Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.* (LEP Kap. 4.5.2 Ziffer 2G).

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. (LEP Kap. Ziffer 3G)

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- *in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.* (LEP Kap. 4.5.2 Ziffer Z)

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. (LEP Kap. 4.5.2 Ziffer 4G)

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. (LEP Kap. 4.5.2 Ziffer 5G)

2.2 Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000)

Die Regionalpläne leiten sich aus den Raumordnungsplänen auf Landesebene ab. In dem vorliegenden Fall ist der Regionalplan aus dem Landesraumordnungsplan (LROP 1998) abgeleitet, der 2010 bzw. 2021 von dem LEP abgelöst wurde.

Im Regionalplan vom 20. Dezember 2000 finden sich die nachfolgenden, das Plangebiet betreffenden Aussagen und Darstellungen:

- Die Gemeinde Schlesien liegt außerhalb der Ordnungsraumgrenze um die Stadt Kiel.
- Die Gemeinde Schlesien liegt zwischen den Siedlungsachsen Kiel mit Raisdorf, Preetz und Schönberg, jedoch außerhalb der Achsengrundrichtung.
- Schlesien liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Westlich grenzt mit dem Dobersdorfer See ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie ein regionaler Grünzug direkt an die Gemeinde an.

Das **Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein** von 1999 weist im Bereich der Gemeinde Schlesien Folgendes aus:

- Die Gemeinde Schlesien liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.
- Das Gemeindegebiet gehört zu den Schwerpunkträumen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene.
- Der an die Gemeinde grenzende Dobersdorfer See weist im südlichen Bereich Gebiete auf, die die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nach §17 LNatSchG erfüllen.
- Im südwestlichen Gemeindegebiet liegt direkt am Dobersdorfer See eine Fläche zur vorgesehenen Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein (§19b BNatSchG).

2.3 Landschaftsrahmenplan

Der neu aufgestellte Landschaftsrahmenplan für den umbenannten Planungsraum II (für die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, Stand: Jan. 2020) weist in den drei Hauptkarten im Plangebiet Folgendes aus:

- Im südwestlichen Gemeindegebiet liegt direkt am Dobersdorfer See eine Fläche, die zum Europäischen Netz Natura 2000 gem. § 32 BNatSchG i. V. m. § 23 LNatSchG gehört. Hierbei handelt es sich um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet).
- Die Gemeinde Schlesien liegt innerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen.
- Im nördlichen Gemeindegebiet befinden sich bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten.

- Die am nördlichen Rand des Gemeindegebiets verlaufende Salzau wird als Vorrangfließgewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eingestuft.
- Sowohl die Salzau als auch die das südliche Gemeindegebiet querende Hüttener Au und Uferbereiche des Dobersdorfer Sees sind als Verbundachsen für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.
- Ein Großteil des Gemeindegebietes außerhalb der Siedlungsfläche erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet.
- Der westlich an die Gemeinde Schlesien grenzende Dobersdorfer See ist als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG ausgewiesen. Außerdem ist er als Schwerpunktbereich für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt und erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet.
- Ein Großteil des Gemeindegebietes ist darüber hinaus als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen.
- In den Uferbereichen des Dobersdorfer Sees und entlang der Salzau sowie in Teilbereichen an der Hüttener Au befinden sich klimasensitive Böden.
- Vereinzelt finden sich in der Gemeinde Schlesien klimarelevante Waldflächen mit mehr als 5 ha Größe.

2.4 Landschaftsschutzgebiete

Im Plangeltungsbereich existiert kein LSG. Der Landschaftsrahmenplan von Jan. 2020 jedoch weist einen Landschaftsausschnitt aus, der von Osten bis in den Plangeltungsbereich hineinreicht und wegen seiner Ausstattung und Ausprägung für die Ausweisung als LSG geeignet ist. Ein Verfahren zur Ausweisung dieses LSG hat jedoch noch nicht begonnen.

2.5 Landschaftsplan der Gemeinde Schlesien

Der schon ältere Landschaftsplan der Gemeinde Schlesien von 1998 / 1999 dokumentiert eine Bestandssituation, die mit den heutigen Verhältnissen weitgehend übereinstimmt. Anhand der Karte der Biotoptypen von Nov. 1998 sind kleine Veränderungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung festzustellen: Die am geplanten Solarpark nahe des Siedlungsrandes liegende Grünlandsenke wurde Ende der 1990er Jahre dem Feucht- / Nassgrünland zugeordnet; heute findet sich dort noch Grünland.

Die Zielkonzeptkarte (M. 1 : 10.000) von Dez. 1999 sowie die Entwicklungskarte des Schlesener Landschaftsplanes von Dez. 1999 enthalten für das Plangebiet die folgenden Aussagen:

- Die ortsnahe schmale Grünlandsenke im südlichen Gebietsteil wurde damals als binsen- und seggenreiche Nasswiese den gesetzlich geschützten Biotopen zugeordnet.
- Die drei im Ackerland vorhandenen Stillgewässer stellen ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope dar.

- Der Landschaftsplan schlägt Begrünungsmaßnahmen entlang der westlichen Landesstraße 211, entlang des zentralen Spurplattenweges sowie an der K 28 vor. Die zum L-Plan gehörende Konfliktkarte weist darauf hin, dass die nördlich der Ortslage befindliche, von dem Spurplattenweg durchquerte Ackerlandschaft hinsichtlich des Landschaftsbildes Defizite aufweist und daher Begrünungsmaßnahmen in Form von Bäumen, Baumreihen, Feldgehölzen und Knicks erforderlich sind. Auf diese Weise soll auch der Biotopverbund hergestellt werden.
- Im südwestlichen Gebietsteil des betrachteten Plangeltungsbereiches sind zwei Teilflächen des Ackerschlagens für Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen und die naturschutzfachlich erforderliche Begrenzung der Siedlungsentwicklung sowie die Ortsrandeingrünung sind ausgewiesen.

2.6 Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz

Das Plangebiet wird im Norden bei Georgenfelde von einer jüngeren Waldfläche (ohne eine Bezeichnung) begrenzt.

Gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist zwischen den baulichen Anlagen, hier: Photovoltaikanlagen, und dem Waldbestand ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten.

3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der ca. 35,3 ha große Plangeltungsbereich liegt nordöstlich der Ortslage von Schlesen östlich der L 211 sowie nördlich der K 28. Das PG schließt unmittelbar an die dort vorhandenen Siedlungsgrundstücke an.

Geteilt wird das Gebiet von einem mit Spurplatten befestigten landwirtschaftlichen Weg, der von der westlichen L 211 abzweigt und in nordöstliche Richtung verläuft.

Das Geländere Relief ist bewegt und weist Kuppen sowie im nördlichen Drittel eine zentrale Senke auf. In Richtung Norden zu der Siedlung Georgenfelde und in nordöstliche Richtung steigt das Gelände deutlich an; es existieren Geländehöhen von 31 - 37 m NHN. Die angesprochene Senke liegt bei 26 - 27 m NHN, eine nahe des Siedlungsrandes befindliche Grünlandsenke liegt bei 29 m NHN. Der Höhenunterschied von Nordosten nach Süden zur K 28 beträgt ca. 8 m. Der größte Höhenunterschied innerhalb des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 11 m.

Der Landschaftsraum nördlich und nordöstlich von Schlesen ist geprägt durch das bewegte Relief, durch die Ackernutzung auf in der Regel großen Schlägen sowie durch im Hintergrund liegende Waldflächen und vereinzelte Knicks. Von den Straßen im Westen und Süden bzw. von dem parallel zur L 211 verlaufenden Radweg (im Westen) hat man einen weiten Blick in die Fläche. Das liegt im Falle des westlichen Radweges auch daran, dass dieser Weg streckenweise auf einem hohen Geländeniveau verläuft. Wegen der fehlenden Knicks ist der Blick bis zu den im Hintergrund befindlichen Waldrändern nicht versperrt.

Eine sehr kleine Teilfläche des PG, die in einer Senke nahe des Schlesener Ortsrandes liegt, wird als Grünland genutzt. Der größte Flächenanteil unterliegt einer intensiven Ackernutzung.

Folgende naturnahen Landschaftselemente und -strukturen finden sich im Plangebiet:

Knicks, die das Gebiet erfassen: Der östliche Rand des Plangeltungsbereiches wird auf gesamter Länge von einem Knick gebildet. Die nördliche Gebietsbegrenzung besteht ebenfalls aus einem Knick, der auf größerer Länge in einen dahinter befindlichen jüngeren Waldbestand integriert ist.

Wenige Knicks, die randlich zu einer Gliederung beitragen: Im Umfeld des im südwestlichen Bereich in der Senke vorhandenen Grünlandes existieren Knicks, die bis in die benachbarten Ackerflächen hineinreichen.

Am westlichen Gebietsrand findet sich nahe der Landesstraße 211 und dem Spurplattenweg ein kleines Feldgehölz. Die L 211 wird streckenweise von einem linearen heckenartigen Gehölz sowie Knickabschnitten gesäumt, die teilweise auf Böschungen wachsen. Es gibt dort auch Säume mit einem ruderalen Charakter.

In den Ackerschlägen finden sich drei als Biotop gesetzlich geschützte Still-/ Kleingewässer.

Ansonsten sind die großen Ackerschläge ungegliedert; in die Äcker eingestreute Einzelbäume wie große Eichen gibt es nicht.

In das Plangebiet sind keine Siedlungen eingelagert. Der nordöstliche Ortsrand von Schlesien schließt unmittelbar an den B-Plan-Geltungsbereich an.

3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der anstehenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung wird zunächst im Wesentlichen die Ausgangssituation dargestellt. Im weiteren Planungsverfahren wird die Entwicklungsprognose noch ergänzt.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Ausgangssituation

Im Umfeld des geplanten Solarparks finden sich die folgenden Siedlungen:

- Am südlichen Plangebietsrand befinden sich Siedlungsgrundstücke, die am Lindenweg sowie an der Straße Klint (K 28) liegen. Auf diesen Grundstücken herrscht Wohnnutzung vor.
- Südlich der K 28 liegen etwas abgesetzt vom Ortsrand zwei Siedlungsgrundstücke mit Wohnnutzung und mit einer Pflegeeinrichtung (Hof Barth).
- Die Splittersiedlung im Bereich Georgenfelde ist ca. 120 m vom nördlichen Plangebietsrand entfernt.

Das Plangebiet ist von der westlichen L 211 (und dem dort verlaufenden Radweg), von der südlichen K 28 und dem zentral verlaufenden Spurplattenweg gut einsehbar. Das ist auch darin begründet, dass das Plangebiet sehr ausgedehnt ist sowie hängige / kuppige Bereiche vorhanden sind. Die am Plangebietsrand vorhandenen Knickbestände und sonstigen Gehölzstrukturen weisen Lücken auf und können auch wegen ihrer Breite und Höhe das überplante

Areal nicht ausreichend abschirmen. Der Spurplattenweg ist fast durchgehend nicht eingegrünt bzw. nicht abgeschirmt. Insbesondere vom westlich parallel zur L211 verlaufenden Radweg und von dem das Gebiet zerschneidenden Spurplattenweg ergeben sich deutliche Einblicke in das Plangebiet.

Laut dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich“ vom 01.09.2021 sind Solarparks einzugrünen, indem landschaftstypische Feldhecken oder Knicks angelegt werden. Das ist im vorliegenden Fall an diversen Stellen insbesondere entlang des Plangebietsrandes erforderlich. Dennoch wird eine vollständige Abschirmung des großflächigen Solarparks nicht erreicht werden können.

In einem bewegten Gelände mit großen Höhenunterschieden kann eine Heckenpflanzung oder Knickneuanlage nicht verhindern, dass der Solarpark einsehbar ist.

3.2.2 Schutzgut Boden

Ausgangssituation

Die fast auf gesamter Fläche vorherrschende Ackernutzung spiegelt die guten Bodenverhältnisse wider. Ein aus dem anstehenden Geschiebelehm entstandener Lehm Boden ist prägend; die natürliche Ertragsfähigkeit ist mittel. Am südwestlichen Plangebietsrand wird im Bereich der kleinflächigen Grünlandsenke ein stark humoser Boden, eventuell ein Moorboden erwartet.

Lt. dem Schlesener L-Plan herrscht im Plangebiet als Bodenart sandiger Lehm vor; in der südwestlichen Grünlandsenke findet sich Lehm-Moor.

Die PV-Module werden auf den landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt. Die Metallträger der Modultische werden als Pfosten in den Boden gerammt werden. Hierdurch ergeben sich kleinräumige Verluste der Bodenfunktionen. Diese Verluste sind aufgrund des geringen Flächenumfangs, den die Pfosten in der Summe ergeben, von untergeordneter Bedeutung.

Erschließungswege, die einen wasserdurchlässigen Aufbau (Schotterweg) besitzen, müssen hergestellt werden, damit die PV-Flächen erreichbar sind und unterhalten werden können. Dadurch kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden.

3.2.3 Schutzgut Wasser

Ausgangssituation

Der Flurabstand des Grundwassers ist abgesehen von einer Ausnahme im Bereich der südwestlichen, am Schlesener Ortsrand liegenden Grünlandniederung größer als 2 m. Möglicherweise führt in den Ackersenkungen auftretendes Stauwasser zu einer Vernässung.

Die drei in den Ackerflächen liegenden Kleingewässer müssen als gesetzlich geschützte Biotope bei der Planung berücksichtigt und mit Pufferflächen ausgestattet werden. Im weiteren Planverfahren ist zu klären, mit welchen Maßnahmen die Biotopfunktion der Gewässer verbessert werden kann.

Gräben, die Geländesenken entwässern und mit einem Stillgewässer verbunden sind, finden sich im südwestlichen Teil des Plangebietes. Zudem finden sich u. a. entlang einer Geländesenke am östlichen Gebietsrand Gräben.

3.2.4 Schutzgut Klima/Luft

Ausgangssituation

Abgesehen davon, dass das ausgedehnte Areal dieser Bauleitplanung kaum gegliedert ist, kaum Gehölzbestände aufweist und daher als exponierte Fläche dem Wind ausgesetzt ist, sind keine Besonderheiten hinsichtlich Klima und Luft festzustellen. In der kleinen Grünlandsenke am Schlesener Ortsrand wird sich vermutlich kalte Luft sammeln. Für die Lufthygiene bedeutsame Gehölzflächen existieren nicht im Gebiet, jedoch grenzt im Norden ein jüngerer Laubwald an und am westlichen Plangebietsrand findet sich an der L 211 ein Feldgehölz.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine Auswirkungen für das Lokalklima und für die Luftqualität. Die Aufstellung der Module wirkt sich jedoch auf das Mikroklima aus. Die Aufstellung der Module wird dazu führen, dass Bereiche am Tag zeitweise verschattet sein werden. Dies wird zu einer Auswirkung auf das Pflanzenwachstum haben, da die Photosynthese-Leistung der Pflanzen in den verschatteten Bereichen eingeschränkt werden wird. Zudem weisen die verschatteten Bereiche eine geringere Eignung als Lebensraum für z. B. Insekten auf. Die Beeinträchtigungen, die sich für das Mikroklima ergeben, sind nicht als Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut 'Klima' zu bewerten, sondern stellen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' dar, da sie sich auf die Pflanzenzusammensetzung und auf das Vorkommen von Tierarten, insbesondere auf das Vorkommen von Insekten, auswirken werden. Aus den vorgenannten Gründen ist unbedingt ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen erforderlich.

3.2.5 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Ausgangssituation

Die ausgedehnten strukturlosen Ackerschläge haben für Wildtiere keine bis geringe Bedeutung und stellen eher Barrieren dar. Die drei Kleingewässer stellen abgesehen von den teilweise in die Ackerlandschaft hineinreichenden Knicks die wenigen naturnahen Landschaftselemente des betrachteten Areals dar. Zwei Ackertümpel liegen isoliert in den landwirtschaftlichen Flächen; das etwas größere Stillgewässer ist über Graben und Knick vernetzt. Im nördlich an das Plangebiet anschließenden jüngeren Laubwald wurde ein Damwildrudel gesichtet, das vermutlich die überplanten Ackerschläge aufsucht und auch überquert. Die in den das Gebiet einfassenden Knicks lebenden Vögel werden auf den Äckern Nahrung finden. Laut dem Jagdpächter gibt es bedeutende Wanderkorridore der Wildtiere zwischen dem Dobersdorfer See im Westen und dem Selenter See im Osten, die über das Plangebiet führen. Eine Nord-Süd-ausgerichtete Wanderbewegung ist ebenfalls festzustellen. Die verstreut vorkommenden Wälder spielen in Bezug auf Wanderkorridore eine wesentliche Rolle.

3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Ausgangssituation

Das betrachtete Areal stellt sich als ausgedehnte und strukturlose Ackerlandschaft mit einem welligen, teilweise hängigen / kuppigen Geländeerelief dar. Die im Hintergrund vorhandenen Waldflächen sowie die das Plangebiet begrenzenden Knicks tragen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Das Landschaftsbild störende Freileitungen oder Masten existieren im PG nicht; jedoch findet sich nordwestlich außerhalb des Plangeltungsbereiches ein sichtbarer Funkmast.

3.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Ausgangssituation

Kulturgüter sind nicht bekannt. Ein südwestlicher Teil des Plangeltungsbereiches gehört zu einem archäologischen Interessensgebiet. Den Sachgütern werden die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsgrundstücke mit einer Wohn- oder sonstigen Nutzung zugeordnet.

Im Bereich des geplanten Solarparks bestehen weder Kulturgüter noch sonstige Sachgüter.

3.2.8 Wechselwirkungen

Ausgangssituation

Die im Plangebiet stattfindende intensive landwirtschaftliche Nutzung auf großen Ackerschlägen (zum Mais-, Raps- und Getreideanbau) schränkt Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen deutlich ein. Für Tiere stellt z. B. ein monotoner Maisacker eine Barriere dar. Der im und am Rande des Plangebietes bzw. in der Nähe vorhandene Bestand an Gehölzstrukturen (Knicks, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und Waldrand) hat eine positive Wirkung auf Wechselwirkungen und -beziehungen sowie eine Bedeutung für den lokalen Verbund (entlang des Plangebietsrandes) von Grünstrukturen und Biotopen. Ansonsten gibt es zwischen den erwähnten, fast ausschließlich randlich vorhandenen naturnahen bzw. naturnäheren Strukturen und der landwirtschaftlichen Fläche funktionale Zusammenhänge, weil z. B. in den Gehölzbeständen lebende Tierarten auf der Ackerfläche Nahrung finden; der intensive Maisanbau z. B. schränkt das jedoch sehr ein. Fledermäuse unternehmen entlang der Gehölzränder Nahrungsflüge. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung wirkt andererseits direkt auf angrenzende Knicks sowie besonders auf die im Gebiet vorhandenen Ackertümpel ein; zwei Tümpel liegen isoliert im Ackerland.

3.2.9 Flächenressourcen

Ausgangssituation

Das überplante Areal wird vollständig landwirtschaftlich genutzt und weist abgesehen von z. B. dem Spurplattenweg keine Flächenversiegelungen auf.

3.2.10 Emissionen - Lärm, Schadstoffe

Ausgangssituation

Die westlich am Plangebiet entlangführende L 211 verursacht Lärmimmissionen. Ansonsten resultieren aus der intensiven Landwirtschaft unterschiedliche Emissionen.

3.2.11 Abfälle

Ausgangssituation

Es liegt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Vorbelastung vor.

3.2.12 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt

Ausgangssituation

Im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und das kulturelle Erbe liegt im betrachteten Landschaftsausschnitt keine Vorbelastung vor. Es existiert im Anschluss an den nördlichen

Siedlungsrand ein parallel zur L 211 am Ackerrand verlaufender Wanderweg, der auf Höhe des ehemaligen Eiskellers an den das Gebiet teilenden Spurplattenweg anschließt. Spaziergänger und Radfahrer benutzen den Spurplattenweg, der in östliche Richtung in die Nachbargemeinde reicht und nördlich der Siedlung Münstertal bis zum Wald Schmütz führt. Damit ist dieser Spurplattenweg Bestandteil eines Rad- / Wanderwegnetzes.

Ansonsten ist die am südlichen Plangebietsrand angrenzende Wohnnutzung zu nennen, die bei der Planung zu beachten ist. Hier muss ein ausreichender Abstand mit dem Solarpark eingehalten werden.

3.2.13 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Ausgangssituation

Die Gemeinde Schlesen stellt aktuell zwei B-Pläne auf, um nördlich und südlich der Schlesener Ortslage Photovoltaikflächen zu ermöglichen. Weil diese Pläne und ihre Realisierung gleichzeitig zu erwarten sind, kommt es zu einer deutlichen Kumulierung der Auswirkungen der beiden Solarparks. Der Abstand zwischen den beiden Plangebieten beträgt ca. 270 m.

3.2.14 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und auf die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Ausgangssituation

Klimasensitive Böden kommen im Plangebiet nicht bzw. nur in sehr geringer Ausdehnung vor. Hinsichtlich der möglichen Folgen des Klimawandels ist als ungünstig anzusehen, dass die betroffenen Ackerschläge sehr groß und ungliedert sind. Daher sind diese Flächen extremen Wetterereignissen wie Starkregen mit Bodenerosion sowie großer Hitze mit Bodenaustrocknung ungeschützt ausgesetzt. Vorteilhaft ist in diesem Zusammenhang der Sandanteile aufweisende Lehmboden. Jedoch würde ein die Flächen überspannendes Netz aus Knicks und Hecken schützend wirken.

Die Gewinnung von Energie durch die Nutzung der Sonneneinstrahlung stellt einen Beitrag dar, um den Energiebedarf, der heute durch fossile Energieträger (Öl, Gas, Kohle) gedeckt wird, zu reduzieren. Die Aufstellung von Photovoltaikanlagen trägt somit zum Klimaschutz bei.

3.2.15 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es werden Photovoltaik-Module auf den Flächen aufgestellt sowie Leitungen verlegt werden. Von den Modulen werden soweit bekannt keine stofflichen Belastungen für die Umwelt ausgehen.

3.2.16 Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Von Photovoltaikanlagen gehen keine Risiken aus, die zu schweren Unfällen oder zu Katastrophen führen könnten.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Im weiteren Planverfahren werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf wird ermittelt und die zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen werden erarbeitet und im B-Plan verbindlich festgesetzt. Die dafür benötigten Flächen werden abgegrenzt und planerisch gesichert; alles erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön.

3.4 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

Im Rahmen eines für den gesamten Amtsbereich Selent-Schlesen ausgearbeiteten Standortkonzeptes für Photovoltaikflächen wurde auch das Schlesener Gemeindegebiet untersucht. Diese Photovoltaik-Potentialflächenanalyse ergab sogenannte Weißflächen, die von der Gemeinde Schlesen beraten wurden und schließlich wurden nach einer Abwägung zwei Standorte ausgewählt. Nach Einschätzung der Gemeindevertreter sind die beiden mit den B-Plänen Nr. 5 und Nr. 6 planerisch vorbereiteten Standorte am besten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet, weil die Flächen als vergleichsweise konfliktarm für die angestrebte Nutzung angesehen werden. Festgelegt wurde, dass zu den Siedlungen ein Abstand von 100 m eingehalten werden soll.

3.5 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die ersten Erkenntnisse aus einer artenschutzrechtlichen Betrachtung des Plangebietes sind in diesen Umweltbericht eingeflossen.

3.6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten bisher keine Schwierigkeiten auf.

3.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Die Eingriffe, die sich durch das Bauvorhaben ergeben, werden gemäß den Vorgaben des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich“ vom 01.09.2021 ausgeglichen. Die gesetzlich geschützten Biotope, die Knicks, der erhaltenswerte Baumbestand sowie angrenzende Waldflächen werden erhalten und zugleich durch einen nutzungsfreien Abstandspuffer wirksam geschützt.

Durch die Planung ist im Wesentlichen Ackerland betroffen, das in Dauergrünland umgewandelt und mit einem Solarpark bebaut wird. Die Metallträger der Modultische werden als Pfosten in den Boden gerammt werden. Ansonsten führt die Errichtung des Solarparks zu einer Überdeckung der Vegetationsflächen durch Solarmodule.

Im Rahmen eines zwingend durchzuführenden Monitorings ist u. a. zu ermitteln:

- ob die festgesetzten Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen wirksam sind und der Solarpark bestmöglich abgeschirmt ist;

- ob es trotz der vorgenannten Maßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion des betroffenen Landschaftsausschnittes gekommen ist;
- ob die Flächenbegrünung ihre Funktion erfüllt und ein positiver Effekt für die Biodiversität erreicht worden ist;
- ob negative Folgen für Flora und Fauna zu erkennen sind sowie insbesondere artenschutzrechtlich relevante Störungen vorliegen;
- ob der Biotopverbund erheblich gestört worden ist.

Missstände müssen umgehend abgestellt werden.

4. Zusammenfassung des Umweltberichtes

[zu ergänzen]

5. Quellenverzeichnis

- Bundesnaturschutzgesetz, 2020;
- Landesnaturschutzgesetz, 2019;
- Landschaftsplan der Gemeinde Schlesen, 1999;
- Landwirtschafts- und Umweltatlas (www.umweltdaten.landsh.de);
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde;
- Ministerium für Inneres, 2022: Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich; gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) vom 01.09.2021, in Kraft getreten am 07.02.2022;
- Ministerium für Inneres, 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht; gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), IV 268 / V 531 - 5310.23, vom 09.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013, Ausgabe vom 23.12.2013, Nr. 52, S. 1170 - 1180;

Stand: 17.11.23

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Schlesien, den

Unterschrift/Siegel

.....
- Bürgermeisterin -

Aufgestellt: Kiel, den __.__.2024

B2K
Architekten | Stadtplaner